



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2023  
COM(2023) 708 final

2023/0403 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e CETA zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

Das CETA zielt darauf ab, Handel und Investitionen zu liberalisieren und zu erleichtern sowie engere Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada (im Folgenden „Vertragsparteien“) zu fördern. Das Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet und wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.

#### **2.2. Der Gemischte CETA-Ausschuss**

Der Gemischte CETA-Ausschuss wurde mit Artikel 26.1 des Abkommens eingesetzt. Der Gemischte CETA-Ausschuss ist für alle Fragen zuständig, welche die Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien und die Umsetzung und Anwendung dieses Abkommens betreffen. Die Vertragsparteien können den Gemischten CETA-Ausschuss mit allen Fragen der Durchführung und Auslegung dieses Abkommens und allen sonstigen Fragen befassen, welche die Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien betreffen.

Nach Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e des Abkommens kann der Gemischte CETA-Ausschuss Beschlüsse über die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens erlassen, die für die nach Kapitel acht Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) und nach Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) eingesetzten Gerichte bindend sind.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses und der Sonderausschüsse<sup>1</sup> kann der Gemischte CETA-Ausschuss zwischen den Sitzungen im schriftlichen Verfahren Beschlüsse oder Empfehlungen erlassen, sofern die Vertragsparteien des Abkommens einvernehmlich entscheiden. Zu diesem Zweck übermitteln die Ko-Vorsitzenden im Einklang mit Artikel 7 den Wortlaut des Vorschlags den Mitgliedern des Gemischten CETA-Ausschusses, die ihre etwaigen Vorbehalte oder Änderungswünsche innerhalb einer vorgegebenen Frist äußern können. Nach Ablauf der Frist werden die angenommenen Vorschläge nach Artikel 7 mitgeteilt und ins Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung des Gemischten CETA-Ausschusses, Anhang des Beschlusses 001/2018 des Gemischten CETA-Ausschusses vom 26. September 2018 zur Annahme seiner eigenen Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Sonderausschüsse (ABl. L 190 vom 27.7.2018, S. 19), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2018:190:FULL>.

### **2.3. Vorgesehener Akt des Gemischten CETA-Ausschusses**

Der Gemischte CETA-Ausschuss erlässt einen Beschluss über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA (im Folgenden „vorgesehener Akt“).

Zweck des vorgesehenen Akts ist es, einige weitere Präzisierungen vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf die Standards für „gerechte und billige Behandlung“ und „indirekte Enteignung“ sowie auf Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA.

Der vorgesehene Akt wird gemäß Artikel 26.3 Absatz 2 des Abkommens für die Vertragsparteien bindend.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der vorgesehene Akt bezieht sich auf die Bestimmungen über faire und billige Behandlung sowie indirekte Enteignung, die bereits im CETA und in Abschnitt 6 des dazugehörigen Gemeinsamen Auslegungsinstruments festgelegt sind. Mit dem vorgesehenen Akt soll weiter präzisiert werden, wie diese Standards angesichts der derzeitigen Lage und insbesondere der Klimakrise zu verstehen sind. Der vorgesehene Akt bezieht sich auch auf Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA. In dem vorgesehenen Akt werden die Bestimmungen entsprechend der Absicht der Vertragsparteien präzisiert, ohne das CETA zu ändern.

Der vorgeschlagene Standpunkt steht im Einklang mit anderen politischen Strategien, Vorschriften oder Initiativen der Union.

Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten CETA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zu dem vorgesehenen Akt festzulegen, damit die wirksame Durchführung des Abkommens gewährleistet ist.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

##### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte CETA-Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft – das CETA – eingesetzt wurde.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Bei dem Akt, den der Gemischte CETA-Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 26.3 Absatz 2 des Abkommens für die Vertragsparteien und nach Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e für die nach Kapitel acht Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) und nach Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) eingesetzten Gerichte bindend.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Beschluss.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Aktes betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHEHENEN AKTS**

Da der Akt des Gemischten CETA-Ausschusses der Präzisierung gewisser Bestimmungen des Abkommens dienen wird, ist es angezeigt, ihn in allen Sprachen anzunehmen, in denen eine verbindliche Fassung des Abkommens vorliegt<sup>3</sup>, und nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

---

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 30.11 (Verbindlicher Wortlaut) des Abkommens ist das Abkommen in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei alle Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e CETA zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss (EU) 2017/37 des Rates<sup>4</sup> ist die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) vorgesehen. Das Abkommen wurde am 30. Oktober 2016 unterzeichnet.
- (2) Der Beschluss (EU) 2017/38 des Rates<sup>5</sup> sieht die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens vor. Das Abkommen wird seit dem 21. September 2017 vorläufig angewandt.
- (3) Nach Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e des Abkommens kann der Gemischte CETA-Ausschuss Beschlüsse über die Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens erlassen, die für die nach Kapitel acht Abschnitt F (Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten) und nach Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) eingesetzten Gerichte bindend sind.
- (4) Nach Artikel 26.3 Absatz 2 des Abkommens sind die Beschlüsse des Gemischten CETA-Ausschusses für die Vertragsparteien – vorbehaltlich der Erfüllung etwaiger interner Anforderungen und des Abschlusses etwaiger interner Verfahren – bindend und von ihnen umzusetzen.

---

<sup>4</sup> Beschluss (EU) 2017/37 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1).

<sup>5</sup> Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 11 vom 14.1.2017, S. 1080).

- (5) Der Gemischte CETA-Ausschuss erlässt im schriftlichen Verfahren einen Beschluss über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA.
- (6) Daher ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten CETA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten CETA-Ausschusses festzulegen, da durch diesen die genannten Artikel präzisiert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten CETA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e CETA zu vertreten ist, stützt sich auf den diesem Ratsbeschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten CETA-Ausschusses.

*Artikel 2*

Der Beschluss des Gemischten CETA-Ausschusses nach Artikel 1 wird nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2023  
COM(2023) 708 final

ANNEX

## ANHANG

des

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten CETA-Ausschuss zur Annahme eines Beschlusses über die Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3 CETA im Einklang mit Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e CETA zu vertreten ist**

## ANLAGE

Entwurf

### **BESCHLUSS Nr. [.../...] DES GEMISCHTEN CETA-AUSSCHUSSES**

vom [Datum]

#### **zur Auslegung von Artikel 8.10, Anhang 8-A, Artikel 8.9 Absatz 1 und Artikel 8.39 Absatz 3**

DER GEMISCHTE CETA-AUSSCHUSS —

gestützt auf Artikel 26.1 Absatz 5 Buchstabe e des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits,

gestützt auf den Beschluss Nr. 2/2021 des Gemischten CETA-Ausschusses vom 29. Januar 2021,

unter Hinweis auf die in Abschnitt 6 des Gemeinsamen Auslegungsinstruments dargelegte gemeinsame Auffassung,

in dem Bestreben, die Absichten der Vertragsparteien nach Kapitel 8 in Bezug auf Artikel 8.10 (gerechte und billige Behandlung) und Anhang 8-A (indirekte Enteignung), Artikel 8.9 Absatz 1 (Investitionen und Regulierungsmaßnahmen) und Artikel 8.39 Absatz 3 (endgültiger Urteilsspruch) weiter zu präzisieren —

BESCHLIEBT:

#### 1. Faire und angemessene Behandlung

Es wird klargestellt, dass Artikel 8.10 folgendermaßen auszulegen ist:

- (a) Die Liste der Tatbestände in Artikel 8.10 Absatz 2 ist erschöpfend;
- (b) eine Klage wegen Rechtsverweigerung nach Artikel 8.10 Absatz 2 Buchstabe a setzt voraus, dass die lokalen Rechtsmittel zuvor ausgeschöpft wurden, es sei denn, es stehen nach vernünftigem Ermessen keine lokalen Rechtsmittel zur Verfügung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bieten könnten, oder die lokalen Rechtsmittel bieten keine angemessene Möglichkeit für einen solchen Rechtsbehelf.

Bei der Klärung der Frage, ob eine Rechtsverweigerung vorliegt, sollte das Gericht berücksichtigen, dass es kein Berufungsgericht für innerstaatliche Gerichtsentscheidungen ist, und sich nicht mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit innerstaatlicher Gerichtsentscheidungen befassen.

- (c) Damit ein Verstoß in Form einer Rechtsverweigerung oder eine grundlegende Verletzung rechtsstaatlicher Verfahren im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 Buchstabe a bzw. b vorliegt, muss es in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu einem unangemessenen und außergewöhnlichen Verfahrensverlauf gekommen sein, der den grundlegenden international anerkannten Standards für Rechtspflege und rechtsstaatliche Verfahren nicht entspricht und nach dem allgemeinen Rechtsempfinden schockierend oder überraschend ist, etwa durch eine Verweigerung

des Zugangs zu Gerichten oder der Vertretung vor Gericht ohne Begründung, durch Nichtgewährung rechtlichen Gehörs, durch eine diskriminierende Behandlung seitens der Gerichte, durch eindeutig parteiische oder korrupte Richter oder durch vollständige oder ungerechtfertigte Intransparenz der Verfahren, beispielsweise infolge einer unterlassenen Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens oder der Gründe für die Entscheidung.

- (d) Eine Maßnahme ist offenkundig willkürlich im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 Buchstabe c, wenn ersichtlich ist, dass sie – etwa im Falle einer auf Vorurteilen oder Voreingenommenheit und nicht auf Gründen oder Tatsachen beruhenden Maßnahme – in keinem vernünftigen Zusammenhang mit einem legitimen politischen Ziel steht.
- (e) Es wird klargestellt, dass eine Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen eine „gezielte Diskriminierung aus offenkundig ungerechtfertigten Gründen wie Geschlecht, Rasse oder religiöser Überzeugung“ im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 Buchstabe d darstellt, wenn durch die Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen ein Investor durch eine unterschiedliche Behandlung aus nicht legitimen Gründen wie Geschlecht, ethnische Herkunft oder religiöse Überzeugung ausscheidet. Artikel 8.10 Absatz 2 Buchstabe d ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Vertragsparteien an der Gewährung einer bevorzugten Behandlung zwecks Förderung der Gleichstellung der Geschlechter oder von ethnischen Gruppen oder anderweitiger Bekämpfung der Unterrepräsentation sozioökonomisch benachteiligter Gruppen gehindert werden.
- (f) Damit eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen eine „missbräuchliche Behandlung von Investoren wie Nötigung, Zwang und Schikane“ im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 Buchstabe e darstellt, muss ein schwerwiegendes Fehlverhalten einer Vertragspartei festgestellt worden sein. Bei der Entscheidung darüber können relevante Erwägungen wie die Schädigung oder drohende Schädigung des Investors einfließen, etwa die Frage, ob die vorgebliche Schikane oder der vorgebliche Zwang wiederholt oder andauernd ausgeübt wurde, sowie die Gründe für das Handeln der Vertragspartei, etwa die Frage, ob die Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse handelten oder ein Machtmissbrauch vorlag.
- (g) Gemäß Artikel 8.10 Absatz 4 dürfen gegenüber einem Investor abgegebene Erklärungen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für die Feststellung eines Verstoßes gegen eine faire und billige Behandlung im Sinne des Artikels 8.10 Absatz 2 relevant sind. Erklärungen können keine berechtigten Erwartungen begründen, wenn ein umsichtiger und sachkundiger Investor sich bei der Investition vernünftigerweise insbesondere deshalb nicht auf die Erklärungen verlassen hätte, weil die Erklärungen nicht hinreichend spezifisch und eindeutig waren oder nicht den erforderlichen Grad an Förmlichkeit aufwiesen, wie dies bei einer schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde einer Vertragspartei der Fall wäre.

## 2. Indirekte Enteignung

- (a) Es wird klargestellt, dass eine indirekte Enteignung nur dann vorliegt, wenn dem Investor die Verwendung und Nutzung seiner Investition oder die Verfügung darüber auf radikale Weise – so als ob die damit verbundenen Rechte nicht mehr bestünden – entzogen wurde.
- (b) Bei der Beurteilung der „Dauer der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen“ im Sinne des Anhangs 8-A Nummer 2 Buchstabe b ist zu berücksichtigen, ob der Eingriff in das Eigentumsrecht vorübergehender – in diesem Fall ist es unwahrscheinlich, dass dieser einer indirekten Enteignung gleichkommt – oder

dauerhafter Natur ist, obwohl allein der dauerhafte Charakter einer Maßnahme nicht beweist, dass es zu einer indirekten Enteignung kam.

- (c) Unter den „klaren und vernünftigen Erwartungen, die mit der Investition verbunden sind“ gemäß Anhang 8-A Absatz 2 Buchstabe c sind die Erwartungen zu verstehen, die ein umsichtiger und sachkundiger Investor vernünftigerweise hätte hegen können und die der Investition zugrunde gelegt wurden. Es wird klargestellt, dass die Frage, ob die von einem Investor mit einer Investition verbundenen Erwartungen vernünftig sind, soweit relevant von Faktoren wie etwaigen bindenden schriftlichen Zusicherungen des Staates an den Investor, von Art und Umfang staatlicher Regulierung oder dem Potenzial für staatliche Regulierung im jeweiligen Sektor abhängt.
- (d) Die Auswirkungen einer Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen erscheinen „offenkundig überzogen“ im Sinne des Anhangs 8-A Nummer 3, wenn sie angesichts der angestrebten politischen Ziele eindeutig und offensichtlich überzogen sind.
- (e) Es wird klargestellt, dass Maßnahmen einer Vertragspartei, die zum Schutz berechtigter Gemeinwohlziele gemäß Anhang 8-A Absatz 3 konzipiert und angewendet werden, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels oder zur Bewältigung seiner derzeitigen oder künftigen Folgen einschließen. Solche Maßnahmen stellen keine indirekte Enteignung dar, es sei denn, sie sind angesichts der angestrebten politischen Ziele eindeutig und offensichtlich überzogen.

### 3. Klimawandel

- (a) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele im Bereich des Umweltschutzes gemäß Artikel 8.9 Absatz 1 im öffentlichen Interesse Regelungen zu erlassen, auch durch Maßnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung des Klimawandels oder zur Bewältigung seiner derzeitigen oder künftigen Folgen.
- (b) Bei der Auslegung der Bestimmungen des Investitionskapitels trägt das Gericht den Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen multilateraler Umweltübereinkommen einschließlich des Übereinkommens von Paris gebührend Rechnung. Insbesondere sollten die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Kapitel 8 in einer Weise ausgelegt werden, die die Fähigkeit der Parteien unterstützt, ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen umzusetzen, indem sie Maßnahmen erlassen oder beibehalten, die zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Bewältigung seiner derzeitigen und künftigen Folgen konzipiert und angewendet werden.

### 4. Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen

Die Vertragsparteien bekräftigen, dass dieses Abkommen nach Artikel 28.6 CETA nicht dahin gehend auszulegen ist, dass es Kanada und die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten daran hindert, Maßnahmen zu treffen, die die betreffende Vertragspartei für erforderlich hält, um in Kriegszeiten oder bei sonstigen ernsten Krisen in den internationalen Beziehungen ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen zu schützen; dies schließt auch Maßnahmen mit Auswirkungen auf Investoren oder ihre Investitionen ein.

## 5. Schutz der Grundrechte

Es wird klargestellt, dass das in Artikel 8.9 Absatz 1 CETA erwähnte Recht der Vertragsparteien, zur Erreichung legitimer politischer Ziele Regelungen zu erlassen, Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte umfasst, wie sie in der am 10. Dezember 1948 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind.

## 6. Berechnung des in Geld bemessenen Schadensersatzes aufgrund von Ansprüchen von Investoren

Es wird Folgendes klargestellt: In Geld bemessener Schadensersatz nach Artikel 8.39 Absatz 3

- (a) darf den vom Investor oder gegebenenfalls vom gebietsansässigen Unternehmen erlittenen Verlust (Wert vom Tag des Verstoßes) nicht übersteigen;
- (b) er darf nur Verluste oder Schäden widerspiegeln, die durch den Verstoß verursacht wurden oder als Folge des Verstoßes entstanden sind, und
- (c) er wird mit hinreichender Sicherheit bestimmt und darf weder spekulativ noch hypothetisch sein.

Das Gericht berechnet den in Geld bemessenen Schadensersatz nur auf der Grundlage der Vorbringen der Streitparteien und berücksichtigt gegebenenfalls

- (a) vorsätzliches oder fahrlässiges Mitverschulden,
- (b) unterlassene Minderung oder Verhinderung von Schäden,
- (c) für dieselbe Schädigung bereits erhaltene Schadensersatz- oder Entschädigungszahlungen einschließlich Entschädigungen im Rahmen einer innerstaatlichen Regelung oder
- (d) Rückerstattungen von Vermögenswerten oder die Aufhebung oder Änderung der Maßnahme.

Geschehen zu ... am ...

Für den Gemischten CETA-Ausschuss

Die Ko-Vorsitzenden